

-
- 155. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben**
- 156. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben**
- 157. Ausschreibung der Wahl eines Mitgliedes und von Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben**
-

- 155. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben**

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, in Verbindung mit § 5 des Satzungsteils Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 62. Stück 2009/2010, in der geltenden Fassung, wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2025 bis 30. September 2028 ausgeschrieben:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben findet am

Mittwoch, 21. Mai 2025 von 10.00 bis 13.00 Uhr

im Sitzungszimmer der Universitätsleitung, Hauptgebäude,

statt.

2. Gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG 2002 in Verbindung mit der Festlegung des Senates über dessen Größe, Mitteilungsblatt 32. Stück 2009/2010, sowie § 7 Abs. 1 der Wahlordnung sind dreizehn Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, zu wählen.

3. Das aktive und das passive Wahlrecht kommt allen Personen zu, die am 4. März 2025 der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören oder an diesem Tag mit der Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben betraut sind, ohne der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören. Mitgliedern des Rektorats, die dieser Personengruppe angehören, kommt das passive Wahlrecht nicht zu.
4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt von 11. März 2025 bis einschließlich 18. März 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin Stockinger, Lehrstuhl für Umformtechnik, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission bis längstens 20. März 2025. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
5. Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 25. März 2025 einlangend eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge finden keine Berücksichtigung.
6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens fünfzehn wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (dreizehn Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.
7. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages hat gemäß § 20a Abs. 4 UG 2002 so zu erfolgen, dass mindestens 50 v.H. Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.
8. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 14. Mai 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.
9. Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden.

156. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, in Verbindung mit § 5 des Satzungsteils Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 62. Stück 2009/2010, in der geltenden Fassung, wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2025 bis 30. September 2028 ausgeschrieben:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben findet am

Mittwoch, 21. Mai 2025 von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Aula der Universität, Hauptgebäude,

statt.

2. Gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG 2002 in Verbindung mit der Festlegung des Senates über dessen Größe, Mitteilungsblatt 32. Stück 2009/2010, sowie § 7 Abs. 1 der Wahlordnung sind sechs Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen.
3. Das aktive und das passive Wahlrecht kommt allen Personen zu, die am 4. März 2025 der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.
4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt von 11. März 2025 bis einschließlich 18. März 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Dipl.-Ing. Stephan Schuschnigg, Lehrstuhl für Kunststoffverarbeitung, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission bis längstens 20. März 2025. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
5. Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 25. März 2025 einlangend eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge finden keine Berücksichtigung.
6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens acht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (sechs Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten, darunter mindestens zwei Personen mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, so gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

7. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages hat gemäß § 20a Abs. 4 UG 2002 so zu erfolgen, dass mindestens 50 v.H. Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.
8. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 14. Mai 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.
9. Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden.

157. Ausschreibung der Wahl eines Mitgliedes und von Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, in Verbindung mit § 5 des Satzungsteils Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 62. Stück 2009/2010, in der geltenden Fassung (Wahlordnung), wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2025 bis 30. September 2028 ausgeschrieben:

1. Die Wahl eines Mitglieds und von mindestens zwei Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben findet am

Mittwoch, 21. Mai 2025 von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Aula der Universität, Hauptgebäude,

statt.

2. Gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG 2002 in Verbindung mit der Festlegung des Senates über dessen Größe, Mitteilungsblatt 32. Stück 2009/2010, sowie § 7 Abs. 1 der Wahlordnung sind ein Mitglied und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.
3. Das aktive und das passive Wahlrecht kommt allen Personen zu, die am 4. März 2025 der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals angehören. Mitgliedern des Rektorats, die dieser Personengruppe angehören, kommt das passive Wahlrecht nicht zu.
4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt von 11. März 2025 bis einschließlich 18. März 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn ADir. Jürgen Edlinger, Betriebsrat Allgemeines Universitätspersonal, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission bis längstens 20. März 2025. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
5. Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 25. März 2025 einlangend eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge finden keine Berücksichtigung.
6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens drei wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (ein Mitglied und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, so gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.
7. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages hat gemäß § 20a Abs. 4 UG 2002 so zu erfolgen, dass mindestens 50 v.H. Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

8. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 14. Mai 2025 an jedem Arbeitstag (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.
9. Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden.

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA